

RS Vwgh 1995/9/27 95/21/0889

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2670/77 B 26. Juni 1978 RS 1

Stammrechtssatz

Ein Rechtsanwalt mit einem ORDNUNGSMÄSSIGEN Kanzleibetrieb darf sich im allgemeinen, solange er nicht durch Fälle von Unzuverlässigkeit zu persönlicher Aufsicht und zu Kontrollmaßnahmen genötigt wird, darauf verlassen, daß sein Kanzleipersonal einem von ihm diktierten Schriftsatz die aufgetragene Beilage auch tatsächlich anschließt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995210889.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at